

Satzung des Imkervereins 1904 Bad Ems e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der 1904 gegründete Verein führt den Namen „**Imkerverein 1904 Bad Ems e.V.**“.
- (2) Der Verein ist **gemeinnützig**.
- (3) Der Verein hat seinen **Sitz** in **Bad Ems**.
- (4) Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im „**Imkerverband Nassau e.V.**“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Imkerverein hat die Aufgabe alle, in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen.
- (2) Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:
 - Beratung und Fortbildung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht.
 - Förderung der Bienenzucht, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen.
 - Unterstützung aller Bestrebungen zur leistungsmäßigen Verbesserung der Zucht und Gesundheit der Bienen.
 - Förderung und Unterstützung von Jungimkern.
 - Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
 - Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

§ 5 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

- (1) Mitglied kann jede/jeder Imkerin/Imker werden.
- (2) Als ordentliche Mitglieder des Imkervereins gelten Imker ab dem 16. Lebensjahr. Jedes ordentliche Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Imkerfamilien (Imker*in mit Familienmitgliedern)
Imkerfamilien sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
Ist der/die Imker/in bei Wahlen oder Abstimmungen verhindert, so kann er/sie ein erwachsenes Mitglied der Familie autorisieren, sein Stimmrecht wahrzunehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder können Personen werden, welche die Bienenzucht fördern wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.
- (5) Zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- (1) die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Imkerverbandes Nassau e.V., des Deutschen Imkerbandes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
- (2) die festgesetzten **Beiträge** des Vereins ohne besondere Aufforderung fristgemäß **bis spätestens Ende März jeden Jahres** zu leisten. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- (3) ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu führen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod.
2. Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Austritt: Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.
4. Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.
- (1) Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen.
 - (2) In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme.
 - (3) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand verlangt.
 - (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
 - (6) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
 - (7) Die Art der Abstimmung in einer Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
 - (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die **Mitgliederversammlung** ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Behandlung der eingereichten Anträge
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
9. Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

Ausschließlich der **Hauptversammlung** obliegt die:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
6. Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem **1. Vorsitzenden**, der/dem **2. Vorsitzenden**, dem/der **Schriftführer*in** und dem/der **Kassierer*in**. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus max. drei **Beisitzer*innen** in den Vorstand berufen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der **Vorstand wird für vier Jahre gewählt**. Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, sowie Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften,
5. die Erhebung und Abführung der Mitgliederbeiträge und Versicherungsprämien an den Landesverband.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen, die eine vom Vorstand festgelegte Höhe überschreiten, dürfen vom Kassier nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des ersten Vorsitzenden oder durch Beschlussfassung durch den Vorstand geleistet werden.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten **zwei Kassenprüfer** überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Amtsdauer der beiden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins / Vermögensbildung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Beratung im Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den zuständigen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des **§3** dieser Satzung zu verwenden hat, jedoch erst, wenn der Verein nicht innerhalb von zehn Jahren neu gegründet wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 03.03.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.